

Individuelle Prämienverbilligung (IPV) 2025 für Zuzügerinnen und Zuzüger in den Kanton St.Gallen.

1 Zuzug aus anderen Kantonen

Für Personen, die im Verlauf des Jahres 2025 aus einem andern Kanton in den Kanton St.Gallen zuziehen, besteht im Jahr 2025 im Kanton St.Gallen kein Anspruch auf Prämienverbilligung. Ein allfälliger Prämienverbilligungsanspruch 2025 muss im bisherigen Wohnsitzkanton geltend gemacht werden.

Für einen Anspruch ab dem Folgejahr verweisen wir auf das allgemeine Merkblatt [«Individuelle Prämienverbilligung \(IPV\) 2025»](#). Insbesondere ist zu beachten, dass eine Antragstellung spätestens zum 31. März des Jahres zu erfolgen hat, für das die Prämienverbilligung beansprucht wird (also bis zum 31. März 2025 für die Prämienverbilligung 2025).

2 Zuzug aus dem Ausland

Für Personen, die im Verlauf des Jahres 2025 aus dem Ausland in den Kanton St.Gallen zuziehen, sind die persönlichen und familiären Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung massgebend. Der allfällige Anspruch auf Prämienverbilligung beginnt ab dem Monat der Antragstellung. Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung haben Personen, die einer schweizerischen Krankenversicherung angeschlossen sind und die wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Antragsfrist endet dann spätestens am 31. Dezember 2025.

Das intelligente, elektronische Anmeldeformular steht ab 1. Januar 2025 auf unserer Webseite www.svasg.ch/ipv zur Verfügung.

3 Auskünfte

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine allgemeine Übersicht. Für die Beurteilung des Einzelfalles sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.

Für weitere Informationen verweisen wir auf das allgemeine Merkblatt [«Individuelle Prämienverbilligung \(IPV\) 2025»](#).

Für Auskünfte steht Ihnen die SVA St.Gallen gerne zur Verfügung.